

---

## **Reglement über das Wahlverfahren für die Arbeitnehmer- vertreter im Stiftungsrat der Pensionskasse Küsnacht**

vom 14. Dezember 2017

(Wahlreglement)

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Sprachregelung .....	3
Gegenstand .....	3
Geltungsbereich .....	3
B. Organisation und Wahlverfahren .....	3
Wahlbüro.....	3
Wahlkreise .....	3
Wahlberechtigung .....	4
Wählbarkeit .....	4
Wahlvorschläge, Stille Wahl .....	4
Wahlverfahren.....	5
Amtsdauer.....	6
C. Schlussbestimmungen .....	6
Inkrafttreten.....	6
Aufgehobene Erlasse .....	6

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Sprachregelung In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

### § 2

Gegenstand Dieses Reglement regelt gestützt auf § 32 des Pensionskassenreglements und die Bestimmungen von Art. 51 BVG das Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat der Pensionskasse Küssnacht.

### § 3

Geltungsbereich <sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Gesetzgebung zur 2. Säule, sowie besondere Bestimmungen im Pensionskassenreglement gehen diesem Reglement vor.

<sup>2</sup> Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

## B. Organisation und Wahlverfahren

### § 4

Wahlbüro Der als Präsident oder Vizepräsident des Stiftungsrats amtierende Arbeitgebervertreter sowie der Leiter Pensionskasse bilden das Wahlbüro. Sie organisieren die Wahl, führen sie durch und erstatten den Wahlberechtigten Bericht über Ihre Tätigkeit.

### § 5

Wahlkreise <sup>1</sup> Es werden drei Wahlkreise gebildet, welche die Arbeitnehmer angemessen repräsentieren:

a. Wahlkreis 1:  
Politische Gemeinde 2 Vertreter

b. Wahlkreis 2:  
Schule 1 Vertreter

c. Wahlkreis 3:  
Übrige angeschlossene Arbeitgeber 1 Vertreter

<sup>2</sup> Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahlkreis zugehörig. Bei Mehrfachanstellungen bei verschiedenen angeschlossenen Arbeitgebern ist für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis das Anstellungsverhältnis mit dem höheren Pensum massgebend.

## § 6

Wahlberechtigung Wahlberechtigt sind alle Mitglieder (aktive Versicherte) der Pensionskasse für denjenigen Wahlkreis, dem sie zugehören.

## § 7

Wählbarkeit <sup>1</sup> Wählbar sind alle Mitglieder (aktive Versicherte) des eigenen Wahlkreises, die

- a. in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen;
- b. mindestens seit einem Jahr Mitglied der Pensionskasse sind;
- c. mehr als drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung stehen;
- d. die Anforderungen an die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gem. Art. 51b BVG, Art. 12 Abs. 3 lit. a und b sowie Art. 13 Abs. 3 BVV1 sowie Art 48f - I BVV2 erfüllen.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro prüft bei allen Wahlvorschlägen die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und schliesst nicht wählbare Kandidaten aus.

## § 8

Wahlvorschläge,  
Stille Wahl <sup>1</sup> Nach erfolgter Wahlanordnung durch das Wahlbüro mittels Zirkular können die Wahlberechtigten innerhalb von 30 Tagen beim Wahlbüro Wahlvorschläge des eigenen Wahlkreises einreichen. Damit der Wahlvorschlag gültig ist, muss der vorgeschlagene Kandidat gleichzeitig eine Wahlannahmeerklärung sowie die erforderlichen Angaben und Unterlagen für die Prüfung der Integrität und Loyalität einreichen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser 30 Tage werden pro Wahlkreis die zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, den entsprechenden Wahlberechtigten durch Zirkular mitgeteilt. Nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge besteht eine 10tägige Nachfrist für die Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen des eigenen Wahlkreises.

<sup>3</sup> Wurden nach Ablauf der Nachfrist pro Wahlkreis nur so viele Wahlvorschläge eingereicht, welche die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, wie Kandidaten zu wählen sind, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten durch stille Wahl als gewählt. Über das Ergebnis der stillen Wahl wird pro Wahlkreis ein Wahlprotokoll angefertigt, das vom Wahlbüro unterzeichnet wird. Die Wahlberechtigten werden über das entsprechende Wahlergebnis informiert.

## § 9

### Wahlverfahren

Das Wahlbüro führt das weitere Wahlverfahren für diejenigen Wahlkreise durch, deren Kandidaten nicht durch stille Wahl gewählt worden sind:

- a. Pro Wahlkreis teilt das Wahlbüro den Wahlberechtigten die definitiven Wahlvorschläge nach Ablauf der Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit.
- b. Die Wahlberechtigten haben nach der Bekanntgabe der definitiven Wahlvorschläge 14 Tage Zeit, Ihre Stimme abzugeben. Die Form der Stimmabgabe wird durch das Wahlbüro festgelegt und kann mittels Wahlzettel, E-Mail oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Das Wahlrecht kann nur durch den Wahlberechtigten selber ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- c. Nur definitiv vorgeschlagene Kandidaten im eigenen Wahlkreis können gewählt werden. Ungültig sind Wahlzettel, auf denen mehr unterschiedliche Namen stehen, als Mitglieder zu wählen sind. Auf einem Wahlzettel zählt der gleiche Name nur einmal.
- d. Pro Wahlkreis erfolgt die Auszählung der Wahlzettel durch das Wahlbüro unmittelbar nach Beendigung der Wahlfrist. Das Wahlbüro kann Hilfspersonal beiziehen.
- e. Als Mitglied des Stiftungsrats ist derjenige Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Sind im gleichen Wahlkreis zwei Mitglieder zu wählen, sind diejenigen Kandidaten mit den meisten und den zweitmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit im gleichen Wahlkreis entscheidet das Los.
- f. Überzählige Kandidaten sind als Ersatzmitglieder gewählt. Dabei gilt die Reihenfolge der erzielten Stimmen. Pro Wahlkreis gibt es maximal gleich viele Ersatzmitglieder wie Stiftungsräte. Die übrigen Kandidaten scheidern als überzählig aus.
- g. Über das Wahlergebnis wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das vom Wahlbüro unterzeichnet wird. Die Wahlberechtigten werden pro Wahlkreis über das Wahlergebnis informiert.

- h. Beim Rücktritt eines Stiftungsratsmitgliedes rückt das Ersatzmitglied nach und tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein. Sofern keine Ersatzmitglieder existieren, führt das Wahlbüro Ersatzwahlen durch.

#### § 10

Amtsdauer

Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Pensionskassenreglements. Wird das Arbeitsverhältnis eines Stiftungsratsmitgliedes aufgelöst oder wird ein Stiftungsratsmitglied alters- oder invaliditätshalber pensioniert, endet gleichzeitig sein Stiftungsratsmandat.

### **C. Schlussbestimmungen**

#### § 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

#### § 12

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Reglement über das Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat der Pensionskasse Küsnacht vom 1. Juli 2014, Stand 1. Juli 2014.
- b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 14. Dezember 2017 (PKSR-17-14).